

wieder ins Leben rufen, so müßte dies wohl in ganz anderer Art und Weise geschehen; denn eine erfreuliche Erinnerung haben sie nicht zurückgelassen.

Secretair R o t h e: Ich habe bloß von den Amtsbezirken gesprochen, in welchen ich wohnte. Dort habe ich von Schmausereien nichts gewahrt. Sind dergleichen dort vorgekommen, so sind sie nicht durch das Gericht, sondern durch die Leute selbst verursacht worden. Das Amt hat niemals Schmausereien verlangt und würde solche wohl auch jetzt ebensowenig verlangen.

Abg. S c h u m a n n: Ich bin weit entfernt, Prozesse für Calamitäten zu halten, im Gegentheil halte ich sie für nothwendig; demohngeachtet muß ich mich für das Institut erklären, was von dem Abgeordneten Braun in Antrag gebracht worden ist. Ich habe nämlich, so lange ich Advocat bin, die Erfahrung gemacht, daß eine Menge Rechtsachen vorkommen, welche den Gerichten durchaus nicht vorgetragen werden können, einestheils darum nicht, weil die Parteien zu arm sind, um die erforderlichen Kosten zu tragen, oder weil sie besonders in der Sache oder in den Personen liegende Gründe haben, weshalb sie sich an kein Gericht wenden wollen, andernteils aber auch darum nicht, weil die Sachen ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß der Proceß für denjenigen, der ihn anstellt, zu keinem Resultat führen kann. Zu diesen rechne ich hauptsächlich die Sachen, welche die Verfolgung eines Schadenanspruchs zum Zwecke haben. Wie den Juristen bekannt ist, gehört die Verfolgung der Schäden zu den schwierigsten Aufgaben, und selten tritt der Fall ein, daß ein solcher Proceß zu einem glücklichen Endresultate geführt wird. Für diese Gattung von Rechtsachen, glaube ich, würde das Schiedsgericht nicht nur nützlich wirken können, sondern auch unentbehrlich sein. Es ist aber auch, wie ich bemerkt zu haben glaube, dem Sachsen eigen, nicht in allen Fällen, wo Rechtsansprüche vorhanden sind und nicht befriediget werden, sogleich zum Richter zu gehen; man sagt es vielmehr einem dritten Manne, und versucht am liebsten erst den vermittelnden Weg. Wenigstens ich habe sehr oft die Erfahrung gemacht, daß Leute zu mir gekommen sind, mir ihre Ansprüche mitgetheilt, aber auch zu gleicher Zeit gesagt haben, sie wünschten nicht, daß diese Ansprüche gerichtlich geltend gemacht würden, sondern daß nur die Gegenpartei komme und ein Vergleich zu Stande gebracht würde. Ich habe auch wahrgenommen, daß Ortsgerichte auf den Dörfern sehr häufig, wenn in ihrem Orte streitende Parteien vorhanden waren, diese zu sich haben kommen lassen und einen Vergleich vermittelt haben. Ich weiß auch, daß sich Leute in den Städten, die ohne besondere Rechts-erfahrung und juristische Befähigung waren, sondern vielmehr nur das Vertrauen des Volks besaßen, sich häufig und mit Erfolg zur Beseitigung von Rechtsangelegenheiten herbeigelassen haben. Ich halte aus diesen Gründen die Einführung des beantragten Instituts nicht nur für nützlich, sondern ich halte die Einführung dieses Instituts für ein nothwendiges Complement unserer Gerichtsverfassung; ich glaube, es kann nicht entbehrt werden, und ich halte es für eine Pflicht, dem sich darnach aus-  
sprechenden Bedürfniß durch Erschaffung der geeigneten Instanz dafür entgegenzukommen. Es

ist zwar angeführt worden, daß statistische Nachrichten nachweisen, daß die Zahl derjenigen Prozesse, welche von unsern Gerichten verglichen werden, ungleich größer sei, als diejenigen, welche durch Entscheidung beendet werden. Man kann das zugeben, ohne darum die Nothwendigkeit der Einführung des von der Deputation beantragten Instituts in Abrede zu stellen. Denn um die Nothwendigkeit eines solchen Instituts gehörig zu würdigen, darf man durchaus nicht bloß auf statistische Nachrichten zurückgehen und auf die Zahl der verglichenen und der Prozesse, rücksichtlich welcher durch Entscheidung ein Resultat erlangt worden ist. Man befindet sich in einem Wahn, wenn man glaubt, daß die Nothwendigkeit darnach bemessen werden könne. Denn außer den Sachen, welche vor Gericht angebracht werden, gibt es noch eine sehr große Anzahl, die angebracht werden würden, wenn den Parteien nicht zu große Schwierigkeiten in dem Wege lägen. Ich weiß zwar wohl, daß wir in unserer Rechtsverfassung z. B. für Arme das Institut des Armenrechts haben, vermöge dessen ein Armer, welcher processiren will, seine Ansprüche durch Bestellung eines Armenadvocaten verfolgen kann. Indessen dadurch kann immer noch nicht bewiesen werden, daß das Institut nicht eine höchst vortheilhafte Wirkung äußern sollte. Der Herr Staatsminister hat in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedensgerichte in Frankreich geäußert, daß man statistischen Nachrichten durchaus keinen Werth beilegen könne; er hat gesagt, daß die große Zahl der Prozesse, welche angeblich in Frankreich durch die Friedensgerichte beseitigt worden seien, mehr eine glänzende Oberfläche, als einen wirklichen Nutzen dieses Institutes beweisen. Ich muß gestehen, daß ich insoweit auch damit übereinstimme, als es mir durchaus unrichtig scheint, wenn man die Wirksamkeit eines Instituts nach der Zahl der vorhandenen Arbeiten oder nach der Elle bemessen will. Deshalb hat es mich auch gewundert, daß der Herr Staatsminister, um die Wirksamkeit unsrer Gerichte zu beweisen, auf eben solche statistische Nachrichten zurückgegangen ist und gerade das Beweismittel selbst gebraucht hat, was er der Deputation zum Vorwurf macht. — Wenn ich nun allerdings mich für das Institut des Schiedsgerichtes oder Friedensgerichtes, oder wie man es sonst nennen will, mich ausspreche, so bemerke ich doch, daß ich es für nothwendig halte, daß die Parteien niemals gezwungen werden, davon Gebrauch zu machen. Denn wenn ein solcher Zwang stattfinden sollte, so würde dies, wie sehr richtig von dem preussischen Justizministerio gesagt worden ist, häufig die Parteien hindern an einer zeitgemäßen Rechtsverfolgung ihrer Ansprüche und sie würden damit zu kurz kommen. — Ich wünsche das Schiedsgericht auch noch aus dem Grunde, weil ich allerdings die Ueberzeugung habe, daß dadurch der Sinn für Recht und Billigkeit im Volke sich noch mehr entwickeln wird, indem Männer, welche würdig das Schiedsrichteramt bekleiden, Gelegenheit haben werden, in ihren Kreisen für Belebung des Rechtsinnes und der Billigkeit, für Ehrfurcht vor dem Geseß zu wirken. Es wird sich dieses Institut ferner auch vortheilhaft beweisen, weil ein mehr oder weniger großer Theil derjenigen Arbeiten, welche jetzt durch die Prozesse un-